

Grundsätze

für akademische Ehrungen und Auszeichnungen

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 07.03.2006

in der Fassung der sechsten Ordnung zur Änderung der Grundsätze

für akademische Ehrungen und Auszeichnungen

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 17.12.2020

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1110) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Grundordnung der RWTH Aachen vom 21. September 2007 (Grundordnung) in der jeweils gültigen Fassung hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgenden Grundsätze erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Arten der Ehrungen und Auszeichnungen
- § 2 Hochschulmedaille
- § 3 Kármán-Preis
- § 4 Ehrenbürgerwürde
- § 5 von Kaven-Ring, Ehrenring der RWTH
- § 6 Ehrensenatorwürde
- § 7 Ehrendoktorwürde
- § 8 Verfahren
- § 9 Repräsentantin bzw. Repräsentant der RWTH Aachen (Representative of RWTH Aachen University)
- § 10 Seniorprofessorin bzw. Seniorprofessor und JARA-Seniorprofessorin bzw. JARA-Seniorprofessor
- § 11 RWTH Lecturer
- § 12 RWTH Fellow
- § 13 Honorary Fellow
- § 14 Adjunct Professor
- § 15 Rücknahme von Ehrungen bzw. Auszeichnungen
- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen möchte durch die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen die Gemeinschaft der Hochschule stärken. Die Verdienste des zu Ehrenden sollen positive Auswirkungen auf das Ansehen der Hochschule haben.

§ 1 Arten der Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Auf Beschluss des Senats verleiht die Rheinisch-Westfälische Hochschule Aachen folgende Ehrungen:
 - die Hochschulmedaille,
 - den Kármán-Preis,
 - die Würde einer Ehrenbürgerin bzw. eines Ehrenbürgers,
 - den von Kaven-Ring,
 - die Würde einer Senatorin ehrenhalber bzw. eines Senators ehrenhalber,
 - den akademischen Grad und die Würde einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors nach den Bestimmungen der Promotionsordnungen der Fakultäten.

- (2) Auf Beschluss des Rektorats verleiht die Rheinisch-Westfälische Hochschule Aachen folgende Auszeichnungen bzw. Bezeichnungen:
 - die Auszeichnung Repräsentantin der RWTH Aachen bzw. Repräsentant der RWTH Aachen (Representative of RWTH Aachen University),
 - die Bezeichnungen Seniorprofessorin bzw. Seniorprofessor und JARA-Seniorprofessorin bzw. JARA-Seniorprofessor nach befürwortendem Votum durch den Senat,
 - die Auszeichnung RWTH Lecturer der RWTH,
 - die Auszeichnung RWTH Fellow der RWTH,
 - die Auszeichnung Honorary Fellow der RWTH.
 - die Auszeichnung Adjunct Professor der RWTH.

§ 2 Hochschulmedaille

Die Hochschulmedaille wird an Mitglieder und Angehörige, Institutionen der Selbstverwaltung oder Initiativen der Studierendenschaft der Hochschule für besondere Verdienste um die Hochschule verliehen. Dabei reicht es nicht aus, wenn die oder der Vorgeschlagene über eine längere Zeit ihren bzw. seinen Dienst an der Hochschule bzw. die Mitwirkung in der Selbstverwaltung ordentlich versehen hat. Es sollten über die Dienstobliegenheiten bzw. die übliche Mitwirkung in der Selbstverwaltung hinaus besondere Verdienste vorliegen.

§ 3 Kármán-Preis

Der Kármán-Preis wird an eingeschriebene und ehemalige Studierende der RWTH spätestens zwei Jahre nach Beendigung ihres Studiums an der RWTH für herausragende Verdienste um die RWTH

verliehen. Die Verdienste sollen außergewöhnlicher Natur und für die RWTH insgesamt von Bedeutung sein, verbunden mit guten Leistungen im Studium. Bei der Verleihung wird neben der Urkunde ein Geldpreis überreicht.

§ 4 Ehrenbürgerwürde

- (1) Die Ehrenbürgerwürde wird an außenstehende Personen mit besonderen Verdiensten um die Hochschule verliehen.
- (2) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sind Angehörige der RWTH und gegebenenfalls der beantragenden Fakultät.

§ 5 von Kaven-Ring, Ehrenring der RWTH

Der von Kaven-Ring wird vornehmlich an außenstehende Personen mit ganz besonderen Verdiensten um die Hochschule verliehen. An Mitglieder und Angehörige der RWTH kann der von Kaven-Ring verliehen werden, sofern ihre bzw. seine ganz besonderen Verdienste um die Hochschule über die Dienstobliegenheiten hinausgehen.

§ 6 Ehrensensatorwürde

- (1) Die Würde einer Ehrensensatorin bzw. eines Ehrensensators wird vornehmlich verliehen an Außenstehende mit außergewöhnlichen Verdiensten um die Hochschule, die das Ansehen der RWTH national oder international erhöht haben.
- (2) Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sind Angehörige der RWTH und gegebenenfalls der beantragenden Fakultät.

§ 7 Ehrendoktorwürde

Die Würde einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors wird verliehen an Personen, die in einer Disziplin der jeweiligen Fakultät oder in einer ihr benachbarten Disziplin eine hervorragende wissenschaftliche und/oder schöpferische Leistung vorweisen können, mit der sie die eigene oder verwandte Disziplin besonders nachhaltig gefördert haben. Dabei ist auch an Personen gedacht, die diese außergewöhnlichen Leistungen außerhalb der Hochschule bzw. wissenschaftlichen Institutionen erbracht haben. Ebenso ist hier an Autodidaktinnen und Autodidakten zu denken, die – obwohl sie keine wissenschaftliche Ausbildung auf einem bestimmten wissenschaftlichen Sachgebiet erhalten haben – dennoch in einem solchen Sachgebiet mit hervorragenden Leistungen aufwarten können.

Grundlage der genannten Fälle ist für die jeweilige Fakultät stets die hervorragende wissenschaftliche und/oder schöpferische Leistung der oder des zu Ehrenden, die entweder in wissenschaftlichen Publikationen niedergelegt oder anderweitig der Öffentlichkeit dokumentiert ist. Die beantragende Fakultät ist verpflichtet, diese außergewöhnliche Leistung ausführlich zu dokumentieren, so dass alle Mitglieder des Senats sich von der Außergewöhnlichkeit der Leistung überzeugen können. Dieser Forderung unterliegen auch die von der Fakultät vorgelegten Gutachten. Voraussetzung für die Verleihung einer Ehrendoktorwürde ist nicht allein die hervorragende wissenschaftliche und/oder

schöpferische Leistung. Vielmehr soll das gesamte Lebenswerk der bzw. des zu Ehrenden betrachtet werden, insbesondere im Hinblick auf eine gesellschaftliche Bedeutung und Wirkung.

§ 8 Verfahren

- (1) Um eine Vorabstimmung auf Hochschulebene zu erreichen, soll vor einer Behandlung und Beschlussfassung im Fakultätsrat die Dekanin bzw. der Dekan die geplante Ehrung im Rektorat besprechen.
- (2) Antragsberechtigt sind die einzelnen Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG über die Fakultäten der RWTH, die Fakultäten der RWTH und das Rektorat.
- (3) Der Antrag an den Senat auf Verleihung der Hochschulmedaille, des Kármán-Preises, der Ehrenbürgerwürde, des von Kaven-Rings oder der Würde einer Ehrensensatorin bzw. eines Ehrensensators enthält einen Bericht der Fakultät bzw. des Rektorats mit einer ausführlichen Würdigung der Verdienste der oder des Vorgeschlagenen um die RWTH sowie ihren bzw. seinen Lebenslauf.
- (4) Dem Antrag an den Senat auf Verleihung des akademischen Grades und der Würde einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors sind beizufügen:
 - der Bericht der Fakultät über die besonderen wissenschaftlichen und/oder schöpferischen Leistungen der oder des Vorgeschlagenen, einschließlich eines Vorschlags für den Text der Urkunde,
 - das Abstimmungsergebnis im Fakultätsrat,
 - ein allgemeiner und wissenschaftlicher Lebenslauf der oder des zu Ehrenden,
 - Veröffentlichungs- und Vortragsübersichten,
 - zwei ausführliche auswärtige Gutachten.

§ 9 Repräsentantin bzw. Repräsentant der RWTH Aachen (Representative of RWTH Aachen University)

- (1) Das Rektorat bestellt aus dem Kreise besonders engagierter Alumni offizielle Ansprechpartnerinnen bzw. offizielle Ansprechpartner als Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten der RWTH. Hierdurch sollen das Netzwerk der Ehemaligen sowie die Sichtbarkeit der RWTH überregional und weltweit ausgebaut und der Kontakt untereinander gestärkt werden. Die Auszeichnung ist Ausdruck einer besonderen Wertschätzung der RWTH gegenüber den so bestellten Absolventinnen und Absolventen, die sich in besonderer Weise für die Ziele der RWTH und des Alumni-Netzwerks engagieren.
- (2) Die RWTH erwartet von ihrer Repräsentantin bzw. ihrem Repräsentanten:
 - Pflege und Ausbau der persönlichen Kontakte und Informationsaustausch zwischen der RWTH und den Alumni,
 - Information der RWTH und Abstimmung über die Aktivitäten der Alumni-Vereinigung gemäß den aktuellen Zielen und Interessen der RWTH,
 - Förderung der Vernetzung der Alumni,
 - Ausbau der überregionalen und weltweiten Sichtbarkeit der RWTH durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen,

- Anregen und Weiterentwickeln der Beziehungen der RWTH mit Organisationen und Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur in aller Welt.
- (3) Die zukünftige Zusammenarbeit mit der Repräsentantin bzw. dem Repräsentanten und die eventuelle Unterstützung ihrer bzw. seiner Aktivitäten durch die RWTH wird in geeigneter Form festgehalten.

§ 10

Seniorprofessorin bzw. Seniorprofessor und JARA-Seniorprofessorin bzw. JARA-Seniorprofessor

- (1) Bei herausragenden Verdiensten im jeweiligen Fachgebiet kann das Rektorat die Ehrenbezeichnung Seniorprofessorin bzw. Seniorprofessor an Universitätsprofessorinnen und -professoren der RWTH nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst verleihen. Mit dieser Verleihung ist die Erwartung auf eine weitere die RWTH wesentlich fördernde wissenschaftliche Aktivität verbunden.
- (2) Bei herausragenden Verdiensten um die Entwicklung von JARA, der Jülich-Aachen Research Alliance, kann nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst an Universitätsprofessorinnen und -professoren durch das Rektorat die Ehrenbezeichnung JARA-Seniorprofessorin bzw. JARA-Seniorprofessor verliehen werden. Mit der Verleihung ist die Erwartung auf eine weitere JARA wesentlich fördernde wissenschaftliche Aktivität verbunden.
- (3) Die Verleihung erfolgt auf Empfehlung durch eine Fakultät. Bei der JARA-Seniorprofessur ist zusätzlich eine Empfehlung des Vorstands des Forschungszentrums Jülich erforderlich.
- (4) Mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung sind keinerlei Rechte und Pflichten verbunden.

§ 11

RWTH Lecturer

- (1) Der Titel RWTH Lecturer wird an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der RWTH beschäftigt sind und sich durch hervorragende Lehrtätigkeiten bei gleichzeitigem Engagement in der Forschung hervorgehoben haben, vergeben. Die Auszeichnung wird durch das Rektorat auf Vorschlag des Auswahlgremiums für die Dauer des Beschäftigungs- bzw. aktiven Beamtenverhältnisses an der RWTH verliehen. Die Aushändigung erfolgt durch die Prorektorin bzw. den Prorektor für Personal und wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (2) Antragsberechtigt sind alle promovierten wissenschaftlichen Beschäftigten bzw. Beamten der RWTH mit einer mindestens fünfjährigen selbstständigen Lehrtätigkeit. Ausgenommen sind Universitätsprofessorinnen und -professoren sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren.
- (3) Der Antrag enthält:
- einen tabellarischen, wissenschaftlichen Lebenslauf,
 - eine Eigendarstellung der Lehrerfahrung,
 - die fünf wichtigsten Publikationen,
 - eine Laudatio der vorgesetzten Professorin bzw. des vorgesetzten Professors. Hierbei sollen die Gründe zur Verleihung der Auszeichnung an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller explizit aufgeführt werden.

- Beigefügt werden kann ein Anhang mit Lehrveranstaltungsbewertungen, wie beispielsweise EvaSys-Auswertungen oder gleichwertige Belege.
- (4) Das Auswahlgremium setzt sich wie folgt zusammen:
- Prorektorin bzw. Prorektor für Personal und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 - Exploratory Teaching Space Auswahlgremium und
 - Vertreterinnen bzw. Vertreter des Exploratory Research Space Auswahlgremiums.
- (5) Als Auswahlkriterien dienen:
- Exzellenz in der Lehre, nachgewiesen durch Lehrveranstaltungsbewertungen oder sonstige Informationen, die die Exzellenz in der Lehre begründen,
 - eine mindestens fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit an einer Universität, bestätigt durch die Fakultät,
 - persönliches Engagement in der Lehre,
 - Engagement in der Forschung, z. B. durch Publikationen oder andere nachgewiesene wissenschaftliche Leistungen,
 - die in der Laudatio aufgeführten Gründe.
 - Zusatzfunktionen der Kandidatin bzw. des Kandidaten am Lehrstuhl können berücksichtigt werden.

§ 12 RWTH Fellow

- (1) Der RWTH Fellow ist eine Auszeichnung von exzellenten, herausragend qualifizierten Universitätsprofessorinnen und -professoren der RWTH, die sich in der Forschung besonders profiliert, und damit zum Erfolg der Hochschule entscheidend beigetragen haben. Die Auszeichnung wird durch das Rektorat auf Vorschlag des Auswahlgremiums für die Dauer des Beschäftigungs- bzw. aktiven Beamtenverhältnisses an der RWTH verliehen. Die Aushändigung erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor und die Prorektorin bzw. den Prorektor für Personal und wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Dekaninnen bzw. Dekane der RWTH.
- (3) Mit der Nominierung durch die Dekaninnen und Dekane wird eine Laudatio eingereicht.
- (4) Das Auswahlgremium setzt sich wie folgt zusammen:
- Prorektorin bzw. Prorektor für Personal und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 - Mitglieder des Exploratory Research Space Auswahlgremiums und
 - Sprecherinnen und Sprecher der Steering Committees der Profildbereiche.
- (5) Als Auswahlkriterien dienen:
- Nachgewiesene wissenschaftliche Exzellenz der bzw. des Forschenden durch außergewöhnliche Leistung in der Forschung,
 - internationale Sichtbarkeit der bzw. des Forschenden,
 - Beitrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Zukunftsfähigkeit der RWTH und Relevanz für die Profilbildung der RWTH in der Forschung,

- „Lebenswerk“ - durch wissenschaftliche Spitzenleistung in der Forschung, die die Forschungslandschaft an der RWTH nachhaltig geprägt hat,
 - Beitrag zur RWTH im Rahmen hochschulpolitischen Engagements.
- (4) Die Mitglieder des Auswahlgremiums treffen eine Vorauswahl. Für die ausgewählten Universitätsprofessorinnen und -professoren werden mindestens zwei hochschulexterne Gutachten eingeholt. Diese werden unter Berücksichtigung der Gutachterrichtlinien der DFG von ausgewiesenen Expertinnen und Experten erstellt. Aufgrund der externen Gutachten erarbeitet das Auswahlgremium einen Vorschlag für das Rektorat.

§ 13 Honorary Fellow

- (1) Um den Kontakt zu herausragenden internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu stärken, kann das Rektorat diesen die Ehrenbezeichnung „Honorary Fellow“ verleihen. Mit dieser Verleihung ist gleichzeitig eine Wertschätzung sowie die Erwartung auf eine vertiefte Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Lehre verbunden.
- (2) Die Ehrenbezeichnung können nur Personen erhalten, die bereits eine reguläre Professur innehaben.
- (3) Die Verleihung erfolgt durch das Rektorat auf Empfehlung einer Fakultät.
- (4) Mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung sind keinerlei Rechte und Pflichten verbunden.

§ 14 Adjunct Professor

- (1) Der Titel „Adjunct Professor“ kann an international renommierte Professorinnen und Professoren verliehen werden, um die Kooperationen mit wichtigen Partnerhochschulen zu stärken und die ausgezeichneten Personen an die RWTH zu binden.
- (2) Die Verleihung erfolgt durch das Rektorat auf Empfehlung einer Fakultät auf Grundlage eines Fakultätsratsbeschlusses unter Vorlage von drei Gutachten von drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der RWTH.
- (3) Die bzw. der Adjunct Professor muss grundsätzlich eine bzw. ein Full Professor an einer renommierten Hochschule sein und exzellente wissenschaftliche Leistungen vorweisen können.
- (4) Die bzw. der Adjunct Professor verpflichtet sich, der RWTH in einem angemessenen Zeitumfang zur Verfügung zu stehen und bringt sich in Lehre und Forschung ein (z.B. durch eine Blockvorlesung oder einen Workshop mit jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern).
- (5) Die Adjunct Professur wird für die Dauer von drei bis fünf Jahren verliehen und kann nach Befürwortung der beteiligten Fakultäten durch das Rektorat verlängert werden.
- (6) Mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung sind keinerlei Rechte verbunden.

§ 15 Rücknahme von Ehrungen bzw. Auszeichnungen

Die Ehrenwürde bzw. Auszeichnung kann entzogen werden, wenn

- a. sich nachträglich herausstellt, dass die Ehrung durch Täuschung erworben worden ist,
oder
- b. wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind,
oder
- c. wenn ein Verhalten des oder der Geehrten offenbar wird, das geeignet ist, das Ansehen der RWTH zu beschädigen.

Über die Entziehung entscheidet der Senat bzw. das Rektorat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der RWTH vom 10.12.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 17.12.2020

gez. Rüdiger

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger